Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Anerkannte Ausbildungen und Prüfungen für Jagdhunde

Vollzugspraxis der Fischerei- und Jagdverwaltung, August 2023

Gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. b des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG) und § 36 Abs. 4 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV) werden für den Einsatz von Jagdhunden folgende Ausbildungen und Prüfungen verlangt:

Nachsuche

Gespann mit bestandener 500m-Schweissprüfung (Von der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ anerkannt), § 36 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 JV.

Zur Befreiung der Hunde von der Hundeverabgabung gemäss § 36 Abs. 3 JV bitte die AGJ-Anerkennung der Schweissprüfung an die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) senden (via Mail an fjv@bd.zh.ch). Bei erfolgreich absolvierter Nachsucheprüfung des Verbands Jagd Zürich und des Vereins Zürcher Jagdaufsicht genügt die Einsendung des Prüfungsnachweises.

Apportieren

Bestandene Prüfung mit folgendem Mindestinhalt: Apportieren einer für den Hund sichtbaren toten Ente aus einem Gewässer nach Schussabgabe in die Luft.

Vorstehen/Feldsuche

Selbstdeklaration einer erfolgten Ausbildung/Kursbesuch/Praxisarbeit mit dem Hund.

Stöbern/Bewegungsjagd

- Niederlaufhunde und Laufhunde, Spaniel, Deutsche Wachtel, Bracken, Terrier, Dachshunde: Lautnachweis im Schwarzwildgatter.
- Alle anderen Jagdhunde
  Erfolgreich absolvierte Stöberprüfung mit folgendem Mindestinhalt: Hund löst sich nach dem Schnallen von dem Hundeführer/ der Hundeführerin, jagt selbständig und laut und kehrt zu ihm oder ihr zurück. (Anerkennung der Prüfung durch die FJV im Einzelfall).